



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9303/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rupert Doppler und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Kosten für Dolmetscher“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Ich gehe aufgrund der Anfrageeinleitung davon aus, dass Werkleistungen im Rahmen der Justizverwaltung abgefragt werden, zumal die Beauftragung von Übersetzern bzw. Dolmetschern in gerichtlichen Verfahren Akte der unabhängigen Rechtsprechung darstellen, die nicht der Ingerenz des Bundesministers für Justiz unterliegen.

Vom Bundesministerium für Justiz beauftragte Dolmetschleistungen (im Sinne von Übersetzungen gesprochener Texte) kommen nicht häufig vor. Während meiner Amtszeit wurden – soweit überblickbar – folgende Aufträge erteilt:

Anlass	Kosten (inkl. USt)
Richter/innenwoche 2015	1.823,66 Euro
Richter/innenwoche 2016	1.908,34 Euro
Fortbildungsreise nach Bordeaux 31. Mai bis 6. Juni 2014	1.800,00 Euro
Besuch der georgischen Justizministerin am 3. Juni 2016	120,00 Euro
Besuch des albanischen Justizministers am 26. April 2016	264,00 Euro

Ich ersuche um Verständnis, dass ich von einer individuellen Nennung der eingesetzten Dolmetscher aus Gründen des Datenschutzes absehen muss.

Hingegen werden vom Bundesministerium für Justiz Aufträge zu Übersetzungen schriftlicher Texte regelmäßig erteilt. Aus dem Rechnungswesen lassen sich die Werkhonorare allerdings nicht ermitteln, weil diese mit anderen Entgelten bei den Finanzpositionen für Werkleistungen verbucht werden. Zur Beantwortung der Fragen für den Bereich der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz wären sämtliche in Frage kommenden Akten der Zentralstelle innerhalb eines mehrere Jahre umfassenden Zeitraums nach anfragerlevanten Aufträgen zu prüfen und die Vertragsinhalte einzeln auszuwerten. Ich ersuche um Verständnis, wenn ich aufgrund des damit verbundenen unvermeidbaren Verwaltungsaufwandes von einer solchen Erhebung Abstand nehmen musste.

Zum Einsatz und den Kosten des Videodolmetschens im Strafvollzug darf ich auf meine Beantwortung zur Anfrage ZI. 9583/J-NR/2016 vom 16. Juni 2016 verweisen.

Zu 5:

Die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 wurden stets eingehalten.

Wien, 18. Juli 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2016-07-18T10:14:41+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2016-07-18T10:17:04+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt.	